

Vereinssatzung
der
TSG Schwarz-Rot Schmitten e.V.
(2. Fassung vom 09.03.2012)

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportgemeinschaft Schwarz-Rot Schmitten e.V.“ und hat seinen Sitz in 61389 Schmitten. Der Verein wurde am 09.04.2011 gegründet.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bad Homburg vor der Höhe.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (Vereinszweck)

- (1) Die Tanzsportgemeinschaft Schwarz-Rot Schmitten e.V. mit Sitz in Schmitten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Übungsstunden zum Erlernen von Gesellschafts- und lateinamerikanischen Tänzen;
 - b) Teilnahme an Tanzsportwettbewerben;
 - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/-innen.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 (Tätigkeit und Mittelverwendung)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§51ff. In der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 (Mitgliedschaft in Verbänden)

Der Verein ist Mitglied

- a) des Landessportbundes Hessen e.V.,
- b) des hessischen Tanzsportverbandes e.V.,
- c) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 5 (Mitglieder)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die den Zielen des Vereins das erforderliche Interesse entgegen bringt. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (2) Der Verein führt folgende Mitglieder:
 - a) **Ordentliche** Mitglieder. Zu diesen zählen
 - i. **Aktive** Mitglieder: Sie betreiben als Breiten- und Turniersportler den Tanzsport.
 - ii. **Fördernde** (oder **passive**) Mitglieder: Sie unterstützen den Verein und seine Ziele, ohne selbst den Tanzsport zu betreiben. Sie haben, außer der Teilnahme am aktiven Unterricht, die gleichen Mitgliederrechte wie aktive Mitglieder.
 - iii. **Ehrenmitglieder**: Sie haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.
 - b) **Außerordentliche** Mitglieder. Dies sind Jugendliche unter 18 Jahren, sie betreiben als Breiten- und Turniersportler den Tanzsport.

§ 5a (Befristete Mitgliedschaft)

- (1) Für besondere Kursangebote oder Veranstaltungen des Vereins können befristete Mitgliedschaften eingeräumt werden. Die jeweiligen Beiträge werden vom Vorstand beschlossen. Die Mitgliedschaft endet zu einem von der Veranstaltung abhängigen festen Termin, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mitglieder mit befristeter Mitgliedschaft dürfen nur an dem jeweiligen Angebot teilnehmen. Ihre übrigen Rechte und Pflichten bestimmen sich nach der Satzung.
- (2) Für die befristete Mitgliedschaft wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Ein Übergang in eine reguläre Mitgliedschaft (§ 5) ist jederzeit möglich. Dabei ist die übliche Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 6 (Aufnahme)

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse oder Religion werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Jugendliche benötigen zu ihrer Aufnahme das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (4) Als Ehrenmitglied können Personen gewählt werden, die sich um den Verein und den Tanzsport verdient gemacht haben. Die Aufnahme erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Im Aufnahmeformular wird jedes Mitglied auf die Vereinssatzung hingewiesen. Mit seinem Beitritt erkennt er diese an.
- (6) Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 7 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt

- ... durch Tod des Mitglieds,
- ... durch freiwilligen Austritt mit Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartal. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels, Kündigungen Jugendlicher müssen von einem Erziehungsberechtigten mit unterschrieben sein.
- ... durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei Vernachlässigung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Ansehens des Vereins oder Zuwiderhandlungen gegen die satzungsgemäßen Ziele. Der Ausschlussantrag muss von zwei ordentlichen Mitgliedern schriftlich gestellt und begründet werden; der Betroffene hat Anspruch auf Einsicht in die Begründung und auf eigene Stellungnahme vor dem Vorstand. Der Vorstandsbeschluss auf Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich übermittelt, ihm steht binnen vierzehn Tagen nach Erhalt des Schreibens, das per „Einschreiben mit Rückschein“ zuzustellen ist, das Recht der Berufung vor einer vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufenden Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung dann endgültig ist.

§ 8 (Mitgliedschaftsrechte)

- (1) Auf Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder – vorbehaltlich § 9 (2) – stimmberechtigt.
- (2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Aus- und Fortbildung im Amateurtanzsport durch regelmäßig stattfindende Trainingsabende mit einem Tanzsporttrainer oder Übungsleiter. Darüber hinaus bietet der Verein nach Möglichkeit freie Übungsstunden an.
- (3) Gäste können von Mitgliedern und dem Trainer bzw. Übungsleiter zu den Übungsstunden des Vereins eingeladen werden.

§ 9 (Mitgliedschaftspflichten)

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von jedem Mitglied Beiträge. Umfang und Höhe sind in der Beitragsordnung festgelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Der Vorstand unterbreitet der Versammlung in seinem jährlichen Etatbericht einen Vorschlag zur Beitragshöhe.
 - (2) Mitglieder, die länger als drei Monate mit Ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren ihr Recht zur Teilnahme an Vereinssitzungen und ihr Stimmrecht.
 - (3) Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand, kann der fällige Beitrag nebst angemessenem Kostenersatz eingezogen werden. Außerdem kann Antrag auf Ausschluss gestellt werden.
 - (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei Aktivitäten des Vereins Aufgaben in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter zu übernehmen.
 - (5) Mitglieder, die länger als einen Monat mit Ihren Beitragsverpflichtungen im Rückstand sind, können von jedem Vorstandsmitglied bis zur Begleichung des Rückstandes vom aktiven Übungsbetrieb ausgeschlossen werden.
- Wechsel der Form der Mitgliedschaft von Aktiv auf Passiv ist immer zum Ende eines Quartals möglich. In Härtefällen kann der Vorstand Ausnahmeregelungen beschließen.

§ 10 (Organe des Vereins)

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Vorlage der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor der Sitzung. In den drei letzten Wochen vor der Versammlung wird die Einladung samt Tagesordnung während der offiziellen Trainingsstunden in den jeweiligen Trainingsräumen ausgehängt.
- (4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (5) Der Schriftführer protokolliert die Ergebnisse der Versammlung. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie von zwei weiteren Versammlungsteilnehmern gegenzuzeichnen und auf der nächsten Versammlung vorzutragen. Beschlüsse sind im Wortlaut zu protokollieren.

- (6) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung fünfzehn Prozent der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder, jedoch mindestens 5 Personen, bei Sitzungsbeginn erschienen sind. Wird dieser Anteil nicht erreicht, kann eine neue Mitgliederversammlung zu den gleichen Tagesordnungspunkten frühestens zwei Wochen später stattfinden, in diesem Fall genügt eine einwöchige Ladungsfrist (Bekanntgabe während der offiziellen Trainingszeiten). Diese zweite Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (7) Zu außerordentlichen Versammlungen lädt der Vorstand ein, wenn es nach seiner Auffassung das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwanzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens 5 Personen.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die zu ändernden Bestimmungen sind in der Tagesordnung zu veröffentlichen.
- (9) Tagesordnungspunkte, die zur Beschlussfassung anstehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung aufgeführt sind, kann kein Beschluss gefasst werden.
- (10) Vorschläge zur Tagesordnung müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- die Entgegennahme des vom Vorstand jährlich zu erstattenden Rechenschaftsberichts einschließlich des Etatberichts;
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- die Entlastung des Vorstands;
- die Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Jugendwartes;
- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Haushaltsvorschläge.

§ 13 (Jugendversammlung)

- (1) Sofern dem Verein mindestens 16 Jugendliche angehören, hat vor der Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung stattzufinden; die Absätze 3, 6 und 7 des §11 gelten entsprechend.
- (2) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet, bei konstituierender Versammlung durch den Vorstand.
- (3) Alljährlich wählt die Jugendversammlung den Jugendwart, der ordentliches Vereinsmitglied sein muss. Als Beratungsgremium für den Jugendwart kann die Jugendversammlung einen Jugendausschuss wählen, der vom Jugendwart einzuberufen ist und geleitet wird.
- (4) Der Jugendwart unterstützt den Vorstand in seiner Jugendarbeit und ist ständiger Vertreter des Vereins in der Jugendversammlung des Hessischen Tanzsportverbandes.

§ 14 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen (§ 26 BGB) und besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand vertritt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand nach innen und besteht aus dem Schriftführer, dem Sportwart und, sofern vorhanden, dem Jugendwart. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Einrichtung oder Streichung von Funktionen des erweiterten Vorstandes nach Bedarf.
- (2) Als Vorstand des Vereins können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (3) Mit Ausnahme des Jugendwartes wird der Vorstand für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds endet seine Amtszeit.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgaben, die Geschäfte des Vereins zu leiten und das Vereinsvermögen zu verwalten.
- (5) In seiner konstituierenden Sitzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung samt einer Vertretungsregelung.
- (6) Nach vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder übernimmt der Restvorstand den freien Vorstandsposten oder ergänzt sich binnen drei Monaten durch eigene Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (7) Der Vorstand kann sich zu seiner Beratung eines Beirates bedienen.

§ 15 (Zahlungen an Vorstandsmitglieder des Vereins)

Vorstandsmitgliedern kann im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden.

§ 16 (Ordnung des Deutschen Tanzsportverbandes)

- (1) Für alle Mitglieder sind
 - die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und
 - die Rechts- und Disziplinarordnung des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. verbindlich, sofern diese auf das einzelne Mitglied anwendbar sind.
- (2) Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 (Vereinsvermögen)

- (1) Für Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen.
- (2) Ausgeschiedene Mitglieder haften bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens für ihre Beitragsverpflichtung. Auf das Vereinsvermögen haben ausscheidende Mitglieder keinen Anspruch.

§ 18 (Auflösungsbestimmungen)

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Vereinsauflösung muss sich aus der Tagesordnung ergeben. Erforderlich ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei einer Präsenz von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung.
- (2) Sind zur Versammlung die Mitglieder nicht in ausreichender Anzahl erschienen, kann zu einer neuen Mitgliederversammlung mit normaler Ladungsfrist eingeladen werden, in der dann eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für die Auflösung ausreichend ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Großgemeinde Schmitten mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 19 (Gültigkeitsbeginn)

Diese von der Mitgliederversammlung am 09. März 2012 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bis dahin gültige Fassung der Satzung außer Kraft.